

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Item nachdem glaubwürdig fürkhombt, das die fleischhackher ain zeit herumb, wann sie gemözte vied haben, das faist vom fleisch hinweckschneiden vnnnd vnnnder das inßlet mengen, solle ihnen daselb hiemit auch ernstlich verbotten sein.

Welcher aber in ainem oder annndern in dieser fleischsazung vngehorsamb erfunden, derselben zuwiderhandeln vnnnd darüber betreffen wurde (wie denn Herr Stattrichter allhie fleißige aufseher zu bestellen vnnnd die vngehorsamen zu bestraffen im beuelch hat) der solle, was die maister anbelangt, erstlich 14. tag im gefenckhnuß mit wasser vnnnd brot gestrafft; zum annndermal an das creuz, welches der herr Stattrichter alsbalt aufrichten lassen würdet, gespandt vnnnd zum drittenmal mit vorwissen der löb: Lanndtshaubtmannschafft ihme das lanndt oder wenigist der burgfried ohne alle verschonung verwissen werden.

Da aber ain fleischhackher khnecht ohne vorwissen des maisters die ordnung vberschritte, der soll erstlich in der kheich 14 tag mit wasser vnnnd brott gestrafft vnnnd zum annndermal des handwerchs vnredlich gemacht werdenn. Wie auch die jenigen wirth oder annndere, so umb ihres aignen nuz befürderung willen, ain oder die annndere sorten fleisch theurer dann die sazung vermag, von den fleischhackhern annemen vnnnd khauffen würdte (welches dem armen gemainen mann, der es nit so wol vermag vnnnd hierdurch befrängt würdet, zur beschwerung geraicht) der nottursst nach, so wol alls die fleischhackher umb solche stagerung vnnnd nemblich so oft es beschiecht jedesmall p: 10 faller gestrafft werden sollen.

Vnnnder diser ordnung sollen auch die jenigen fleischhackher so vnnnder die herrschafft Orth gehörig vnnnd in Traundorf wie auch zu minisser gessen verstanden vnd gegen ihnen sowol als die stattmezzgern darob gehalten werden.

Doch solle dise fleischsazordnung auf khain bestendigkeit beschloffen vnnnd gemacht sein, sonndern so lang es nach gelegenheit der zeit ainem ersamen Stattrath gefellig sein würdet, also verbleiben.

Vnnnd ist also dise fleischordnung offentlich in der fleischpannk anzuschlagen beuolchen worden.

Beilage IV.

Satzordnung vom Jahre 1622.

Wir Adam Freyherr zu Herberstorff etz. Röm. Kayf. Papst. Cammerer/ Rath/ auch der Fürstl. Durchl. Herzog Maximiliani in Bayern/ etz. Cammerer/ Rath/ bestellter Obrister vnd Statthalter des Erzhertzogthums Oesterreich ob der Enns/ etz. Entbeute allen vnd jeden Obrigkeiten diß Landts meinen grueß vnd dienst in gutem Willen/ jedes Standts gebühr nach bevor/ Ob ich wol in hoffnung gestanden/ es wurde sich die ein zeit hero eingerissene Stagerung allerley Victualien, vnd per consequens anderer Sachen/ sonderlich nach einwechlung deß liebheligen Getrayds/ wo nicht ganz vnd gar zu verlieren/ doch allgemach alles in geringern werth kommen/ so bringt aber layder die Erfahrung ganz das widrige vnd so viel mit sich/ daß solches nicht allein nicht erfolgt/ sondern schier täglich alles in noch höherm werth steigt/ So doch die Münz in allerlei Sorten (welche gemeinen fürgeben nach die Steigerung hievor cauffert solle haben) seit Ostern her/ allerdings im vorigen Valor verblieben/ Diesem vnheil nun vnd großer Beschwerung/ den jezigen beschwerlichen Leussen/ nach etwas zu remediern, hab ich mich mit den mir adjungirten Herrn Rhäten/ vnd Herrn Verordneten diß Landts/ ad interim nachfolgender Ordnung verglichen:

Als nemblich daß im Getraydt/ finsühro der Maßn Weizen nicht höher/ aber nach gelegenheit deß Orts wol darunder/ als per 4. Gulden. Korn per 2. gulden 30 kreuzer. Gersten 2. gulden. Habern 1. gulden 30 kreuzer. Arbeit 4. gulden. Handen per 1. gulden 30 kreuzer verkaufft solle werden.

Das Fleisch aber/ weillen das Vieh an einem Ort wolapler als an dem andern zu bekommen/ solle daselb in seinem alten werth/ wo es ringer her kommen/ noch verbleiben/ vnd auff selbige Ort diese Satzungen vnd Ordnung nicht verstanden seyn/ Allhie aber umb Lint/ Steyer/ Wels/ vnd dergleichen Orten/ solle/ doch nur ad interim, vnd biß sich ein mehrere Wolfaille erzaigt/ daß beste Hungerische oder Land-Ochsenfleisch ohne alle zuwag/ vnd der alten Ordnung gemäß/ höher nicht als per 12. kreuzer/ In gleichen das Rhüe oder Stierfleisch per 10. kreuzer. Schaffes per 8. kreuzer. Schweines vnd Rhälberes per 12. kreuzer. Rhalbskopff per 18. kreuzer. Rhudelsleck sampt den Füßen per 8. kreuzer. Speck vnnnd Schmeer per 20. kreuzer. Spansädl per 30. kreuzer Lämberes fleisch/ deßgleichen Krab/ Lüngel/ Leber vnd dergleichen nach dem gesicht. Außgelassen Vnchlitt per 30. kreuzer. Ein paar Hungerische Ochsenhäut per 50. gulden. Innheimische per 35. gulden. Rhüehaut per 25. gulden. Rhalbsfell 1. gulden. Schaffel 30. kreuzer. Lambfell 12. kreuzer. Bockhaut 2. gulden. Gaizhaut 1. gulden. Rißhäutl 1. schilling Pfennig verkaufft. Darnebens auch aller Orten ein Freybank gehalten/ vnd männiglich auf derselben sein Vieh schlachten/